Hannelore Kohl, Greifswald*

Zwischen Recht und Politik – Ein Praxisbericht über die Arbeit in Parteischiedsgerichten

Der Beitrag gibt einen Einblick in den rechtlichen Rahmen und die Tätigkeit von Parteischiedsgerichten. Die Autorin berichtet aus ihrer praktischen Erfahrung als Vorsitzende der Bundesschiedskommission der SPD. Zunächst beleuchtet sie die normativen Grundlagen und die Aufgaben, die Zusammensetzung sowie den Instanzenzug von Parteischiedsgerichten. Folgend werden allgemeine und besondere Verfahrensgrundsätze der Verfahrensarten dargestellt. Den Abschluss bilden die materiell-rechtlichen Voraussetzungen einzelner Verfahrensarten. Sie werden anhand von Beispielen veranschaulicht. Im Anhang zu dem Beitrag findet sich ein (exemplarischer) Auszug aus dem Organisationsstatut der SPD mit Normen, auf die der Beitrag häufig verweist.

Ich berichte aus der Erfahrung in einem Ehrenamt, in dem auch die fachliche Kompetenz von Juristinnen und Juristen gefragt ist: Es geht um die Arbeit in Schiedsgerichten der Parteien. Um ein solches Ehrenamt handelt es sich – wie bei jeder nicht hauptamtlichen Funktion in einer Partei sonst – bei meiner Tätigkeit als Vorsitzende des obersten Parteischiedsgerichts der SPD.

Derartige Parteigerichte – oder auch Schiedskommissionen oder Schiedsgerichte, wie sie teilweise genannt werden – arbeiten in der Regel eher im Verborgenen; nur bei spektakulären Fällen geraten sie in das Scheinwerferlicht der Medien und der allgemeinen Öffentlichkeit. Die Voraussetzungen ihrer Existenz, ihre Aufgaben und ihre Arbeitsweise sind kaum bekannt. Ich will versuchen, hier ein wenig Aufklärungsarbeit zu betreiben.

Die verfassungsrechtliche Stellung und die Aufgaben der Parteien sind in § 1 des Gesetzes über die politischen Parteien – Parteiengesetz (ParteienG) – beschrieben, das seinerseits die Vorgaben des Art. 21 GG ausfüllt und die wesentlichen Regelungen für ihre Organisationsstruktur und ihre Arbeit enthält. Von der Rechtsnatur her sind Parteien – in der Regel mangels Eintragung nichtrechtsfähige – Vereine, was historische Gründe hat. Daraus folgt, dass zunächst an sich in organisationsrechtlicher Hinsicht die Vorschriften der §§ 21 ff. BGB gelten würden. Modifiziert wird dies jedoch durch die besondere verfassungsrechtliche Stellung, die das Grundgesetz in Art. 21 den Parteien einräumt. Es heißt in dessen Abs. 1 Satz 3 dazu ausdrücklich, dass „ihre innere Ordnung […] demokratischen Grundsätzen entsprechen [muss]". Nach Art. 21 Abs. 3 GG sollen „das Nähere […] Bundesgesetze [regeln]".

Das Parteiengesetz schreibt auch die Einrichtung von Schiedsgerichten sowie den Erlass einer Schiedsgerichtsordnung vor (§ 14), benennt die diesen (mindestens) zuzuweisenden Aufgaben (z. B. § 14 Abs. 1: Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern, Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung; § 10 Abs. 5: Ausschlussentscheidung) und macht grundlegende Vorgaben für die Organisation und das einzuhaltende Verfahren.

Die näheren Einzelheiten stelle ich im Folgenden anhand der Regelungen der SPD dar – einfach deswegen, weil ich diese am besten kenne und sie mir zugleich

* Die Autorin ist Vorsitzende der Bundesschiedskommission der SPD sowie Präsidentin des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern und Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern. Der Beitrag geht aus einem geringfügig überarbeiteten Vortrag hervor, den die Autorin bei der Regionalgruppe Mecklenburg-Vorpommern des Deutschen Juristinnenbundes am 06.08.2009 gehalten hat.

exemplarisch erscheinen. Ich kann aber nicht ausschließen, dass andere Parteien einzelne Fragen im Rahmen der Vorgaben abweichend geregelt haben, ganz abgesehen von den verwendeten Bezeichnungen.

Vorab möchte ich darauf hinweisen, dass ich über die Gesamtzahl der jährlich bundesweit vor allen Schiedskommissionen der SPD geführten Verfahren nichts verlässlich sagen kann – die Bundesschiedskommission jedenfalls war in den letzten 15 Jahren mit jährlich zwischen drei und zwölf Verfahren befasst, von denen die überwiegende Zahl Parteiordnungsverfahren betraf. In einer Organisation mit mehreren hunderttausend Mitgliedern „menschelt" es eben nicht unerheblich und kommt es immer wieder zu inhaltlichen und persönlichen Kontroversen, die auch mit den Mitteln des förmlichen Parteiordnungsverfahrens ausgetragen werden (und manchmal allerdings auch ausgetragen werden müssen). Festzuhalten ist, dass in den letzten Jahrzehnten eher nicht von ideologischen Auseinandersetzungen zwischen inhaltlich konträren Positionen („Parteiflügeln"), wie sie teilweise für die 70er Jahre kennzeichnend waren, die Rede sein kann – auch wenn das in den Medien bisweilen anders unterstellt wird.

I. Aufgaben

Den Schiedskommissionen sind nach § 34 Abs. 2 Organisationsstatut – OrgStatut (siehe Anhang des Beitrags) – im Wesentlichen drei Aufgabenbereiche zugewiesen:

- Parteiordnungsverfahren gegen Mitglieder
- Statutenstreitverfahren
- Wahlanfechtung und Nichtigkeitsfeststellung.

Es handelt sich um eine enumerative Aufzählung; es gibt also gleichsam keine „Allzuständigkeit" der Schiedskommissionen für sämtliche Streitigkeiten unterschiedlichster Art, die innerhalb einer Partei auftauchen können, vergleichbar einer Regelung wie in Art. 19 Abs. 4 GG bzw. § 40 VwGO. Das verkennen Antragsteller, wenn sie beispielsweise ein Verfahren einleiten wollen, weil sie mit einem inhaltlichen Beschluss einer Gliederungsebene nicht einverstanden sind (Beispiele: Positionierung zu einem bestimmten Planungsvorhaben in der Region; Antrag auf Feststellung, dass die Entscheidung eines Unterbezirks, dem Geschäftsführer einen Dienst-PKW zur Verfügung zu stellen, satzungswidrig ist; Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Rechtsauskunft der Rechtsstelle der Partei; Eilantrag gegen Verbot der Teilnahme an einem Bundesparteitag/Ausübung des Hausrechts). Gegenstand eines Parteiordnungsverfahrens kann allerdings sehr wohl ein bestimmtes Verhalten in Zusammenhang mit der Entscheidungsfindung sein (beleidigende und herabsetzende Äußerungen über andere Parteimitglieder, insbesondere in der Öffentlichkeit; eigenmächtige Öffentlichkeitsarbeit ohne Auftrag der zuständigen Gliederung; Art und Weise des Zusammenwirkens mit dem politischen Gegner gegen die Mehrheitsentscheidung der Partei).

II. Zusammensetzung der Kommissionen, Wahl, persönliche Voraussetzungen der Mitgliedschaft und Instanzenzug

Auf den drei Gliederungsebenen – Unterbezirk, Bezirk (Landesverband), Bundespartei – werden jeweils ein Vorsitzender/eine Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende und vier weitere Mitglieder gewählt. Die Entscheidung im konkreten Fall obliegt drei Mitgliedern (Vorsitzende/r und zwei Stellvertreter/innen) mit der Folge, dass die weiteren Mitglieder lediglich im Falle der Verhinderung oder erfolgreicher Rüge der Befangenheit nachrücken. Bei der SPD ist auch bei der Besetzung dieses Gremiums die Geschlechterquote zu beachten (§ 4 SchiedsO). Die Wahl erfolgt zwingend geheim durch den Parteitag der jeweiligen Ebene. Die Wahlperiode entspricht der des Vorstandes auf der jeweiligen Ebene (überwiegend inzwischen zwei Jahre). Jede Schiedskommission hat eine Geschäftsstelle – in der Regel bei der zuständigen Gliederung.

Mitglieder der Schiedskommissionen dürfen keinem Vorstand einer Parteigliederung, wie sie § 8 OrgStatut definiert, angehören (ausgenommen sind also z. B. die Vorstände von Arbeitsgemeinschaften) und auch nicht in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen (§ 34 Abs. 6 OrgStatut).

Bei Parteiordnungsverfahren ist der Instanzenzug mindestens zweizügig, unter bestimmten Voraussetzungen (§ 26 Abs. 2 SchiedsO) dreizügig (Ausnahme: Sofortmaßnahmen – siehe unten). Bei Statutenstreitverfahren hängt es davon ab, auf welcher Ebene der Konflikt entsteht. In Wahlanfechtungs- und Nichtigkeitsfeststellungsverfahren ist in der Regel nur eine Instanz gegeben, allerdings kann – seit der 2005 erfolgten Satzungsänderung – eine Bezirksschiedskommission die Berufung zur Bundesschiedskommission zulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder eine Entscheidung der Bundesschiedskommission im Interesse der einheitlichen Auslegung der Wahlordnung liegt. Es gibt aber keinen der „Nichtzulassungsbeschwerde" im staatlichen Recht (siehe etwa § 133 VwGO, § 544 ZPO) vergleichbaren Rechtsbehelf.

III. Allgemeine Verfahrensgrundsätze und Besonderheiten der Verfahrensarten

Die parteiinternen Verfahrensregelungen sind natürlich nicht so ausgefeilt wie die umfangreichen Regelungen der verschiedenen staatlichen Prozessordnungen.

1. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Neben den bereits in § 14 Abs. 4 ParteienG genannten allgemeinen Verfahrensgrundsätzen (rechtliches Gehör, gerechtes Verfahren, Möglichkeit der Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit) wenden die Schiedskommissionen die aus einer Gesamtschau des staatlichen Verfahrensrechts ableitbaren verallgemeine-

rungsfähigen Grundsätze an (Beispiel: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) – soweit dies mit den Besonderheiten eines Parteischiedsverfahrens in Einklang steht.

2. Besonderheiten der Verfahrensarten

a) Parteiordnungsverfahren

Die Einleitungsbefugnis liegt nach § 35 Abs. 4 OrgStatut (siehe Anhang des Beitrags) bei allen Organisationsgliederungen im Sinne des § 8 OrgStatut und beim Parteivorstand – also kann jeder Ortsverein, Unterbezirk oder Bezirk (Landesverband) und der Parteivorstand bundesweit gegen jedes Mitglied ein Parteiordnungsverfahren einleiten. Geführt wird das Verfahren dann bei der Schiedskommission des für das betroffene Mitglied zuständigen Unterbezirks. Damit ist zugleich eine Zuständigkeitskonzentration dann gegeben, wenn von mehreren Gliederungen bundesweit Anträge gestellt werden (Beispiel: Fall *Clement*). Einzelne oder mehrere Mitglieder allein können ein solches Verfahren nicht in Gang setzen, auch wenn dies immer wieder einmal versucht wird.

Es gibt bestimmte Formvorschriften für den Antrag (mit Nachbesserungsmöglichkeit).

Es gilt der Grundsatz „Wo kein Kläger, da kein Richter". Es gibt keinen „öffentlichen Ankläger", somit gilt kein „Legalitätsprinzip" und die Schiedskommissionen können nicht von Amts wegen tätig werden. Sie sind an Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Gegenstand der Entscheidungsfindung ist „der in dem Antrag nach § 6 [SchiedsO] bezeichnete Sachverhalt einschließlich seiner Fortentwicklung, wie er sich nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung darstellt"; die Entscheidung kann, „wenn ein antragsberechtigter Beteiligter die Einbeziehung eines neuen Sachverhalts beantragt, auf neue Vorwürfe erstreckt werden" (§ 13 Abs. 1 SchiedsO).

Erstinstanzlich ist in der Regel mündlich zu verhandeln, es sei denn, die Beteiligten verzichten übereinstimmend darauf. Die Verhandlungen sind im Regelfall parteiöffentlich; Nichtmitglieder können als Zuhörende zugelassen werden, wenn die Beteiligten nicht widersprechen. Die Schiedskommission kann die Zuhörenden von der Verhandlung ganz oder zeitweilig ausschließen, wenn es das Parteiinteresse oder das Interesse der Beteiligten gebietet. Beides liegt im Ermessen der Schiedskommission.

Die Schiedskommission lässt auf Antrag der Beteiligten je ein Parteimitglied als Beistand zu (§ 11 Abs. 3 SchiedsO). Dieses Erfordernis der Mitgliedschaft gilt auch für Rechtsanwälte. Hieran hat die Bundesschiedskommission trotz bisweilen deutlicher Kritik einzelner Rechtsanwälte, die auf die Berufsfreiheit, den Anspruch Betroffener auf einen Rechtsbeistand ihrer Wahl und die umfassende Aufgabenzuständigkeit der Anwaltschaft verwiesen haben, in ständiger Rechtsprechung bisher festgehalten.

Die Schiedskommissionen haben in geeigneten Fällen auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken; hierzu kann ein Gütetermin anberaumt werden (§ 10 SchiedsO).

b) Statutenstreitverfahren

Der Antrag auf Einleitung eines Statutenstreitverfahrens kann von jeder Gliederung im Geltungsbereich des betreffenden Statuts, um dessen Auslegung oder Anwendung gestritten wird, gestellt werden. Das Verfahren ist in der Regel schriftlich; eine mündliche Verhandlung ist zulässig. Im Übrigen finden die Vorschriften über das Parteiordnungsverfahren entsprechende Anwendung.

c) Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Wahlen

Während die Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl von jedem Parteimitglied der betreffenden Gliederung begehrt werden kann (§ 12 Abs. 2 WO), sind zur Anfechtung lediglich berechtigt:

- der zuständige Vorstand der betreffenden Gliederung bzw. die Vorstände höherer Gliederungen
- ein Zehntel der Stimmberechtigten der Versammlung, deren Wahl angefochten wird (abgestellt auf diejenigen, die in der Versammlung stimmberechtigt gewesen wären)
- bei Arbeitsgemeinschaften auch der jeweils zuständige Vorstand der Partei
- die von einer Abberufung Betroffenen.

Vor Anrufung der Schiedskommission muss beim Vorstand der nächsthöheren Gliederung ein Vorverfahren durchgeführt werden (§ 13 Abs. 2 WO).

Wahlanfechtungs- und Nichtigkeitsfeststellungsverfahren sind von dem Anliegen der Beschleunigung getragen; dies findet in kürzeren Fristen, einer Fristsetzung für die Entscheidung und fehlenden Rechtsmittelmöglichkeiten seinen Ausdruck.

IV. Eilverfahren

Eine Art Eilverfahren gibt es allein im Rahmen des Parteiordnungsverfahrens in Gestalt der so genannten Sofortmaßnahme (§§ 18 ff. SchiedsO, evtl. i. V. m. § 6 Abs. 3, § 20 SchiedsO; Grundlage ist § 10 Abs. 5 Satz 4 ParteienG). Sie wird eingeleitet durch einen Beschluss des Bezirks- oder Parteivorstandes, mit dem das Ruhen aller oder einzelner Rechte eines Mitglieds für längstens drei Monate angeordnet werden kann. Dieser Beschluss muss begründet werden und setzt voraus, dass eine schwere Schädigung der Partei eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Parteiinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert. Er gilt zugleich als Antrag auf Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens, das sofort bei der Bezirksschiedskommission anhängig wird. Diese hat die Fortdauer und den Umfang der Sofortmaßnahme in jeder Lage des Verfahrens zu überprüfen und darüber notfalls auch gesondert vor Ablauf einer drei- bzw. sechsmonatigen Frist zu entscheiden.

Eine gewisse Sonderstellung nimmt in diesem Zusammenhang das Verfahren nach § 20 SchiedsO i. V. m. § 6 Abs. 1 lit. a OrgStatut ein, das – ohne dass es der Einbindung der Schiedskommissionen bedarf – in bestimm-

ten Fällen als Folge einer Austrittsfiktion den Verlust der Mitgliedschaft begründet. Es greift dann, wenn ein Mitglied gleichzeitig einer anderen konkurrierenden politischen Partei oder Wählervereinigung angehört oder für sie kandidiert und trotz Aufforderung des zuständigen Bezirks, die Mitgliedschaft oder Kandidatur aufzugeben, an dieser festhält bzw. sich innerhalb der gesetzten Frist nicht erklärt.

V. Materiell-rechtliche Anforderungen der einzelnen Verfahrensarten

Während die Voraussetzungen für die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens wegen der Bedeutung von Ordnungsmaßnahmen für den Status als Mitglied im Organisationsstatut selbst genannt sind (§ 35 OrgStatut, siehe Anhang des Beitrags), finden sich die entsprechenden Vorgaben für Statutenstreitverfahren und Verfahren betreffend die Anfechtung oder Nichtigkeit von Wahlen in der Schiedsordnung bzw. in der Wahlordnung.

1. Parteiordnungsverfahren

Ausgangspunkt sind die in § 35 Abs. 1 Satz 1 OrgStatut genannten Tatbestände, also ein Verstoß gegen die Statuten, die Grundsätze oder die Ordnung der Partei. Diese werden in § 35 Abs. 1 Satz 2 OrgStatut dann näher umschrieben. Zu den Statuten, die bestimmte Verhaltenspflichten begründen können, zählt auch die Finanzordnung.

Die sehr offen formulierten Tatbestände bedürfen somit der Ergänzung durch im Statut festgelegte Verhaltenspflichten und Grundsätze unter Würdigung des Selbstverständnisses der Partei, wie es in der Präambel seinen Ausdruck gefunden hat. Häufig ist Ansatzpunkt in der Praxis der Vorwurf eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Solidarität.

Gegenstand von Verfahren kann daher durchaus vielfältiges Verhalten sein; ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien aus der Spruchpraxis genannt:

- beleidigende Äußerungen gegenüber anderen Mitgliedern, insbesondere auch in der Öffentlichkeit
- Wahlvorschläge ohne Absprache mit den zuständigen Parteigremien
- Wahlaufrufe zugunsten politischer Gegner
- Missbrauch von Parteiämtern (Unterschlagung)
- Abspaltungen von Fraktionen
- Kandidatur gegen den von der Partei nominierten Bewerber
- unzulässiger Umgang mit Spenden
- Nichtzahlung von Mandatsträgerabgaben.

Als Ahndungsalternativen steht ein abgestufter Katalog von Sanktionen zu Gebote (§ 35 Abs. 2 OrgStatut):

- Rüge
- Funktionsverbot bezüglich einzelner oder aller Funktionen (bis längstens drei Jahre)
- Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft (bis längstens drei Jahre)
- Parteiausschluss.

Die schärfste Sanktion des Ausschlusses darf – insoweit die Vorgaben in § 10 Abs. 4 des Parteiengesetzes aufgreifend – nur verhängt werden, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Statuten oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden entstanden ist.

Der Begriff des Schadens ist dabei nicht auf das Materielle beschränkt, sondern kann auch immateriell verstanden werden (z. B. Ansehensverlust in der Öffentlichkeit, Auswirkungen auf Wahlergebnisse, Verlust von Ausschusssitzen); letzteres gilt sogar in der Mehrzahl der verhandelten Fälle. Auch kann sich die Bewertung auf den verschiedenen Ebenen unterschiedlich darstellen (vor Ort – Bundesebene). Maßgeblich muss – auch bei der Entscheidung, welche Sanktion geboten ist – das Gesamtinteresse der Partei sein. Daher bietet sich bei Verfahren mit überregionaler Bedeutung bisweilen die Beiladung anderer Gliederungen oder Funktionsträger an, um deren Einschätzung zu hören (§ 9 Abs. 3 SchiedsO). Nicht zuletzt aus diesem Grund gilt auch – jedenfalls nach der ständigen Rechtsprechung der Bundesschiedskommission – das sog. „Verbot der *reformatio in peius*“ nicht.

Näher eingehen will ich auf drei Sachverhaltsgestaltungen:

a) Fraktionsabspaltungen

Insbesondere auf kommunaler Ebene gründet sich gar nicht so selten eine neue Fraktion aus Teilen der auf der Liste der SPD gewählten Mandatsträger, bisweilen auch in Zusammenarbeit mit Dritten.

Hier hat sich die Bundesschiedskommission eindeutig positioniert: In der Regel erfolgt ein Parteiausschluss der Ausscherenden, weil nicht hingenommen werden kann, dass sich die Partei als zerrissen darstellt und mit zwei Zungen spricht. Selbstverständlich darf die innerparteiliche Diskussion und Auseinandersetzung über Sach- und Personalfragen gesucht werden, jedoch gilt am Ende, dass Mehrheitsentscheidungen respektiert und dann gemeinsam nach außen getragen werden müssen. Solche Verfahren eröffnen häufig noch ein anderes Konfliktfeld, das zwischen freier Mandatsausübung einerseits und Parteibindung andererseits. Hier gilt es im Einzelfall auszutarieren, wo die Grenzen zu ziehen sind. Das Mandat bleibt grundsätzlich unangetastet; allerdings gibt es keinen Freibrief und es muss dann im Einzelfall eben außerhalb der Parteimitgliedschaft ausgeübt werden. Eine Partei muss unter Berufung auf das freie Mandat nicht alles dulden. Ähnlich stellt sich die Frage bei einer Kandidatur um ein öffentliches Amt gegen einen von den Parteigremien in einem demokratischen Auswahlverfahren bestimmten Kandidaten, erst recht dann, wenn zuvor gar nicht der innerparteiliche Wettstreit um die Nominierung gesucht wurde. Kritik mit Hinweis auf Art. 12 GG – freie Berufswahl – greift nicht. Niemand wird an der Kandidatur gehindert; es wird nur in Frage gestellt, ob man gleichzeitig noch Parteimitglied bleiben kann.

Soweit sich solche neuen Fraktionen dann z. B. „Wahre Sozialdemokraten", „Unabhängige Sozialdemokraten", „Sozialdemokraten in der SPD" o. ä. nennen – was in der Praxis nicht selten vorkommt und nach der Vorstellung der Betreffenden ihr Festhalten an den Zielen der Sozialdemokratie zum Ausdruck bringen soll –, stellt sich neben der Frage, ob ordnungsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden sollen, auch die nach einem Vorgehen vor den Zivilgerichten unter Berufung auf das Namensrecht der Partei.

b) Unterstützung konkurrierender Parteien oder Wahlaufrufe für deren Kandidaten

Aus unterschiedlichen Motiven kommt es immer wieder vor, dass Mitglieder der SPD konkurrierende Parteien oder Wählervereinigungen (i. d. R. im kommunalen Bereich) aktiv unterstützen und für sie werben oder zur Wahl von Kandidaten anderer Parteien aufrufen (Beispiele: Kandidatur bei der Kommunalwahl auf einer „offenen Liste" o. ä.; Aufruf einiger Mitglieder in Berlin zur Wahl des Direktkandidaten der Partei Bündnis 90/GRÜNE *Ströbele* im vorletzten Bundestagswahlkampf).

Ein derartiges Verhalten lässt sich im Grundsatz mit der in § 5 Abs. 1 Satz 1 OrgStatut (siehe Anhang des Beitrags) normierten Pflicht, die Ziele der sozialdemokratischen Partei zu unterstützen, nicht vereinbaren. Im Einzelfall ist allerdings in Abgrenzung des Verfahrens nach § 6 OrgStatut i. V. m. § 20 SchiedsO vom Parteiordnungsverfahren nach §§ 6 ff., 18 SchiedsO eine genaue Subsumtion des Sachverhaltes erforderlich. Auch zeigt die Formulierung des § 20 Abs. 3 SchiedsO („Setzt sich ein Mitglied der SPD ohne Zustimmung der zuständigen Gliederung für eine der in § 6 Organisationsstatut genannten Organisationen ein…"), dass es Fälle geben kann, in denen ein derartiges Verhalten von der Partei akzeptiert wird.

c) Verfahren nach Vereinigung von SPD West und Ost

Insbesondere in der ersten Hälfte der 90er Jahre gab es in den „neuen" Bundesländern einige Parteiordnungsverfahren gegen Mitglieder und gewählte Funktionsträger, weil nachträglich deren Zusammenarbeit mit der Staatssicherheit der DDR bekannt geworden war. Hintergrund ist, dass in den Parteigliederungen dort die Frage, inwieweit frühere Mitglieder der SED und Inhaber staatlicher Funktionen in der DDR in die SPD aufgenommen werden sollten, sehr umstritten war. Häufig wurden von Mitgliedern, die für Mandate und Parteifunktionen kandidierten, im Vorfeld Erklärungen über ihr früheres Verhalten verlangt – ähnlich denen, die auch Bewerber für den öffentlichen Dienst abgeben mussten. Stellte sich nachträglich heraus, dass der oder die Betreffende Umstände verschwiegen hatte, zu denen eine Erklärung gefordert war, wurde dies als gravierender Vertrauensmissbrauch gewertet.

Hier hat insbesondere die Bundesschiedskommission eine sehr differenzierende Betrachtung und Bewertung des konkreten Sachverhaltes und der betroffenen Person vorgenommen. Die verhängten Sanktionen reichten – bewahrheiteten sich die Vorwürfe – je nach Sachverhalt und Schwere der Vorwürfe von der Rüge bis zum Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft. In dem prominentesten Fall (*Ibrahim Böhme*: Tätigkeit als IM) kam der Betroffene einer Entscheidung der Bundesschiedskommission durch Parteiaustritt zuvor.

2. Statutenstreitverfahren

Gegenstand von Statutenstreitverfahren ist die „Auslegung und Anwendung des Organisationsstatuts und der Satzungen sowie der Grundsätze und Arbeitsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaften" (§ 21 SchiedsO).

Mit Blick auf die fehlende „Allzuständigkeit" der Schiedskommissionen (s. o.) bereitet es bisweilen Schwierigkeiten, einem zu konkret auf einen bestimmten Sachverhalt zugeschnittenen Antrag eine allgemein gültige Auslegungs- oder Anwendungsfrage zu entnehmen. Ist aber eine solche Frage formuliert, unterscheidet sich die Entscheidungsfindung – was das juristische Handwerkszeug angeht – nicht wesentlich von der Überprüfung staatlichen Rechts. Insbesondere spielt auch die Normenhierarchie eine Rolle – nämlich die Frage, ob bestimmte Sachverhalte auf übergeordneter Ebene abschließend geregelt sind oder den Untergliederungen Raum für eigenständige Regelungen lassen.

Hier sei eine Auswahl an Problemen genannt, die die Bundesschiedskommission beschäftigt haben:

- Abgrenzung von nachgeordneten Gliederungen (§ 8 Abs. 2 OrgStatut – „nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit"),
- Berechnung des Delegiertenschlüssels für Parteitage,
- Zulässigkeit eines Mitgliederbegehrens,
- Streit um die wirksame Gründung von Juso-Hochschulgruppen,
- Art und Weise der Umsetzung von Quotenvorgaben für Listen,
- Zulässigkeit der Änderung von Wahlvorschlägen einer Kreisdelegiertenversammlung für Kandidaten für staatliche Wahlämter.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass meines Erachtens die Tätigkeit eines Parteischiedsgerichts von einer Mischung aus juristischer Fachkompetenz, Empfinden für das die Mitgliedschaft verbindende Anliegen, Kenntnissen der allgemeinen politischen Situation, praktischen Erfahrungen in Funktionen und/oder Mandaten, sozialer Kompetenz und Gespür für praktische Lösungen getragen sein sollte.

Anhang

Beispiel für die Umsetzung der Vorgaben des Grundgesetzes und des Parteiengesetzes in Parteistatuten (hier SPD):

Grundlegend ist das *Organisationsstatut – OrgStatut –*, das die Ziele der Partei beschreibt (Präambel) und in Umsetzung der Vorgaben des Parteiengesetzes alle wesentlichen Festlegungen insbesondere für Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, die Parteiorganisation und die Tätigkeit der Gremien auf den verschiedenen Ebenen sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder, Funktionsträger und Gremien trifft. Bestandteil dieses Organisationsstatuts ist eine *Finanzordnung – FO –*; sie regelt nicht nur die Beitragserhebung, sondern soll durch die Auferlegung von zahlreichen Verhaltenspflichten und organisatorischen Vorkehrungen generell auch ein gesetzeskonformes Finanzgebaren gewährleisten.

Es gibt dann weiter eine *Schiedsordnung – SchiedsO –*, die die Zuständigkeiten der Schiedskommissionen auf den verschiedenen Ebenen, allgemeine Verfahrensgrundsätze, Einzelheiten des Verfahrens für die jeweiligen Aufgabenbereiche und den Instanzenzug regelt, ferner eine *Wahlordnung – WO –*, die die Einzelheiten des Wahlverfahrens für Wahlen auf den verschiedenen Ebenen, aber auch die Voraussetzungen und das Verfahren für Nichtigkeit oder Anfechtung von Wahlen regelt.

Diese vier, exemplarischen Regelungen der SPD (OrgStatut, FO, SchiedsO und WO) sind abrufbar unter: http://www.spd.de/de/pdf/rechtliches/071026_spd-statut.pdf (zuletzt abgerufen am 03.03.2010)

Auszüge aus dem Organisationsstatut

§ 5 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen, und die Pflicht, die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützten. Es hat Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Ortsvereins.

…

§ 6 Unvereinbarkeit

(1) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der SPD ist die

a) gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen konkurrierenden politischen Partei oder Wählervereinigung,

b) Tätigkeit, Kandidatur oder Unterschriftsleistung für eine andere konkurrierende politische Partei oder Wählervereinigung,

c) Kandidatur gegen die von der zuständigen Parteigliederung bereits beschlossene Nominierung für ein öffentliches Amt oder Mandat.

(2) Entsprechendes gilt für Vereinigungen, die gegen die SPD wirken. Die Feststellung der Unvereinbarkeit trifft der Parteivorstand im Benehmen mit dem Parteirat. Er kann die Feststellung wieder aufheben. Diese Feststellung bindet auch die Schiedskommissionen.

(3) Das Verfahren richtet sich nach § 20 SchiedsO.

§ 34 Schiedskommissionen

(1) Schiedskommissionen werden bei den Unterbezirken, den Bezirken und dem Parteivorstand gebildet. Bei Bedarf können mehrere Kommissionen gebildet werden, deren Zuständigkeit durch den Satzungsgeber mindestens für die Dauer ihrer Amtszeit im Voraus festzulegen ist.

(2) Schiedskommissionen sind zuständig für Entscheidungen in:

1. Parteiordnungsverfahren,

2. Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Organisationsstatuts und der Satzungen sowie der Grundsätze (§ 10) und Arbeitsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaften,

3. Verfahren bei Wahlanfechtung oder Nichtigkeit von Wahlen.

(3) Für jede Schiedskommission werden

a) ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende,

b) zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sowie

c) vier weitere Mitglieder gewählt.

Unter den Mitgliedern nach Buchstaben a) und b) müssen beide Geschlechter vertreten sein.

(4) Die Schiedskommissionen entscheiden in der Besetzung mit einem oder einer Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern (§ 4 Schiedsordnung).

(5) Die Mitglieder der Schiedskommissionen werden von Parteitagen gewählt. § 17 S. 2 des Organisationsstatuts gilt sinngemäß.

(6) Die Mitglieder der Schiedskommissionen dürfen weder dem Vorstand einer Gliederung oder eines regionalen Zusammenschlusses der Partei (§ 8) noch dem Parteivorstand (§ 23) angehören, noch in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen.

(7) Das Verfahren der Schiedskommissionen regelt die Schiedsordnung.

§ 35 Parteiordnungsverfahren

(1) Gegen ein Mitglied, das gegen

1. die Statuten oder

2. die Grundsätze oder

3. die Ordnung der Partei verstößt, kann ein Parteiordnungsverfahren durchgeführt werden.

Gegen die Grundsätze der SPD verstößt insbesondere, wer das Gebot der innerparteilichen Solidarität außer Acht lässt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig macht. Gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer beharrlich Beschlüssen des Parteitages oder der Parteiorganisation zuwider handelt.

(2) In dem Parteiordnungsverfahren kann erkannt werden auf:

1. die Erteilung einer Rüge,

2. die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller Funktionen (§ 11 Abs. 1) bis zur Dauer von drei Jahren,

3. das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Dauer von drei Jahren,

4. den Ausschluss aus der Partei.

(3) Auf Ausschluss kann nur erkannt werden, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Statuten oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist. Wer aus der Partei ausgeschlossen wurde, darf nicht länger in den Gliederungen und Arbeitsgemeinschaften mitarbeiten.

(4) Der Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens kann von jeder Gliederung (§ 8 Abs. 1) und dem Parteivorstand bei der Schiedskommission des Unterbezirks, dem das betroffene Mitglied angehört, gestellt werden.